

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



Gebührenreglement

Inkraftsetzung 01.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	6
ERBRECHT.....	6
EINWOHNERKONTROLLE	7
ORTSPOLIZEIWESEN.....	8
BAUWESEN.....	10
Baugesuche und Voranfragen	10
Baukontrolle.....	13
Weitere Aufwendungen	13
Nachführung des Vermessungswerkes.....	14
STEUERWESEN	14
DATENSCHUTZ	14
HUNDETAXE.....	15
SOZIALES	15
BILDUNG	15
VERSCHIEDENES	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS.....	17
GEBÜHRENTARIF	18

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p>² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonore und Publikationskosten.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p> <p>⁴ Die Benutzungsgebühren für die Gemeindeliegenschaften werden in der Benützungsverordnung geregelt.</p>
-----------	---

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).</p> <p>² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p>³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>
Bemessungsarten	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.</p>
Gebühren nach Aufwand	<p>Art. 4</p> <p>¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p>

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren	Art. 5
	<p>¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.</p>

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Gebührensuldner	Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
-----------------	--

Erhebung

Erlas der Gebühr	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
------------------	--

Inkasso	Art. 8
	<p>¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p>

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet (vgl. Gemeindeverordnung Art. 63).
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit, vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechungen der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Erbrecht

	Art. 15	
Erbrecht	¹ Siegelungsprotokoll, Entsiegelung	je CHF 100.--
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ für jede weitere Herausgabe und Empfangsbescheinigung	CHF 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	⁵ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁶ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	⁷ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁹ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹¹ Anordnung oder Verzicht Erbschaftsinventar	Aufwandgebühr II
	¹² Errichtung Erbschaftsverwaltung	Aufwandgebühr II
	¹³ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 16	
	¹ Heimatschein, Bestellung beim Zivilstandsamt	CHF 5.-- pro Person
	² Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	³ Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	⁴ Adressauskünfte	CHF 10.-- pro Person
	⁵ Gesuch um Erteilung eines Führer- oder Lernfahrausweises	CHF 5.-- pro Person
Einbürgerungs- und Bearbeitungsgebühr	Art. 17	
	¹ Einbürgerungsgesuche von Erwachsenen Personen (ab 18 Jahren, sofern nicht die Regelung für Jugendliche anzuwenden ist) mit positivem Entscheid auf kommunaler Ebene	CHF 1'000.00 pro Person
	² Einbürgerungsgesuche, welche auf kommunaler Ebene zurückgezogen oder abgeschrieben werden oder auf welche nicht eingetreten wird	Aufwandgebühr II, max. CHF 800.00
	³ Einbürgerungsgesuche von Kindern resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr stellen und nicht in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen sind.	CHF 200.00 pro Person
	⁴ Einbürgerungsgesuche von Kindern resp. Jugendlichen, die das Gesuch vor dem vollendeten 25. Altersjahr stellen und in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen sind.	Keine Gebühr
	⁵ Einbürgerungsgesuche; zusätzliche Aufwendungen	Aufwandgebühr II

Einbürgerungskurs und Sprachstandanalyse bei BZI / IDM Thun	Art. 18	
	¹ Besuch des Einbürgerungskurses gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.-- bis 390.-- siehe Gebührentarif
	² Einbürgerungstest	CHF 240.-- bis 390.-- siehe Gebührentarif
	³ Deutschkurse	CHF 10.-- bis 30.-- siehe Gebührentarif
	⁴ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.-- bis 250.-- siehe Gebührentarif
Lebensbescheinigung	Art. 19 Lebensbescheinigung	kostenlos
 Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I	
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II	
³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	

Prostitutionsgewerbe	Art. 22	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23	
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (bis max. 10 Tage)	Art. 24	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	CHF --.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	

Exmission	Art. 25 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung. ² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr II
Leumundszeugnis	Art. 26 Leumundszeugnis	CHF 15.00
Fundbüro	Art. 27 ¹ Herausgabe von Fundgegenständen ² Die Gebühr versteht sich exkl. Finderlohn von i. d. R. 10 %	CHF 10.--
Reklame	Art. 28 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) ² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
Baustromverteiler	Art. 29 Miete Baustromverteiler bis zu 1 Monat	CHF 10.00 pro Verteiler

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Voranfrage	Art. 30 Sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Voranfragen	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I

	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 30.-- pro Gesuch
	³ Auftrag für Publikation	CHF 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen / Fachberichte:	
	a) Gewässerschutz	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter
	b) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter
	c) Beanspruchung Strassenterrain, Grabarbeiten im öffentlichen Grund	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter
	d) Brandschutz	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter

	e) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter
	f) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
	g) Tank- bzw. Oelfeuerungsbewilligung	Gemäss kant. Tarif
	h) Fachbericht kommunale Fachberatung	Verrechnung der effektiven Kosten Dritter
	⁸ Mit Antragstellung an die zuständige Instanz:	
	a) Schutzraumeinbau bzw. -befreiung	CHF 30.--
	b) Gewässerschutz	CHF 30.--
	c) Brandschutz	CHF 30.--
	d) Oeltankgesuch	CHF 30.--
	e) Plangenehmigung (KIGA)	CHF 30.--
	f) Elektrizitätsanschluss Wasseranschluss	CHF 30.--
	g) Swisscom	CHF 30.--
	h) UPC	CHF 30.--
	i) Energienachweisprüfung	CHF 30.--
	Art. 34	
Beratung und Antragstellung	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
	Art. 35	
Projektänderungen / Verlängerungen	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
	Art. 36	
Vorzeitige Baubewilligung	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
	Art. 37	
Vorzeitiger Baubeginn	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn	<p>Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)</p>	Aufwandgebühr II
Kontrollen	<p>Art. 39 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme</p> <p>² Schnurgerüst durch Geometer</p>	<p>Aufwandgebühr II / Verrechnung der effektiven Kosten Dritter</p> <p>Verrechnung der effektiven Kosten Dritter</p>
Massnahmen	<p>Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)</p>	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	<p>Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von</p> <p>a) einer Überbauungsordnung</p> <p>b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)</p> <p>c) Beurteilung / Fachbericht durch die kommunale Fachgruppe</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Verrechnung der effektiven Kosten Dritter</p>
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<p>Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)</p>	Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Arbeiten	Art. 43 Insbesondere Verhandlungen mit kantonalen Behörden und dergleichen, ausserordentliche Besichtigungen usw.	Aufwandgebühr II
----------------------------	---	------------------

Nachführung des Vermessungswerkes

Nachführung	Art. 44 Gestützt auf die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 15. Januar 1996 werden die Nachführungen des Vermessungswerkes direkt vom Geometer dem Verursacher verrechnet.
-------------	--

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 45 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	—Aufwandgebühr I
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 46 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Datenschutz	Art. 47 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Hundetaxe

Hundetaxe	Art. 48	
	¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	Gebührentarif
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hunde sechs Monate alt sind.	(unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 2 und 3 des kantonalen Hundegesetzes)
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.00 und 150.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	Gebührentarif

Soziales

Betreuung und Pflege in privaten Haushalten	Art. 49	
	¹ Abklärungen und Bewilligung	CHF 500.00
	² Jährliche Aufsichtsbesuche mit Bestätigung	CHF 200.00
	³ Abklärungen und Arbeiten für Dritte (z. B. Gericht oder bei Todesfällen)	Aufwandgebühr II

Bildung

Nachdruck Zeugnis	Art. 50 Nachdruck eines verlorenen Zeugnisses	CHF 20.--
-------------------	---	-----------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 51 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	--	-----------------

Schreiberei	Art. 52 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Tageskarten	Art. 53 ¹ Generalabonnemente der SBB Tageskarte Gemeinde ² Der Gemeinderat legt den Preis innerhalb des obenstehenden Rahmens in der Verordnung zu den Tageskarten Gemeinden fest.	CHF 45.-- bis 55.--
Ausgleichskasse	Art. 54 Versicherungsausweis - Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 55 ¹ Mahnung ² Verfügung	CHF 20.-- plus Porto CHF 50.--
Verschiedenes	Art. 56 Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person	Aufwandgebühr I / Aufwandgebühr II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 57 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
---------------	---

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Art. 58
Übergangsbestimmung Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. 59
Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.06.2022 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01.05.2020 auf.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 29. März 2022 genehmigt.

Wattenwil, 29. März 2022

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

gez. gez.

Manuel Liechti Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement gemäss Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 7. April 2022 und 14. April 2022 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 33 der Gemeindeordnung unterliegt das Gebührenreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 7. April 2022, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 7. Juni 2022

Die Gemeindeschreiberin

gez.

Lara Saurer

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 57 des Gebührenreglements vom 29. März 2022 erlässt der Gemeinderat Wattenwil folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	60.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.00	pro Stunde
3. Kopien			
Reglemente	CHF	5.00	
Fotokopie A4 s/w	CHF	0.30	
Fotokopie A4 farbig	CHF	0.60	
Fotokopie A3 s/w	CHF	0.60	
Fotokopie A3 farbig	CHF	1.20	
Fotokopie A2 s/w	CHF	3.50	
Fotokopie A2 farbig	CHF	5.50	
Fotokopie A1 s/w	CHF	8.00-	
Fotokopie A1 farbig	CHF	11.00	
Fotokopie A0 s/w	CHF	16.00	
Fotokopie A0 farbig	CHF	22.00	

Bei doppelseitigen Kopien wird die Gebühr verdoppelt.

4. Format Scan (Plotter Kosten Dritter)			Verrechnung der effektiven Kosten
5. Hundetaxe	CHF	100.00	pro Hund
6. Einbürgerungskurs inkl. Lehrmittel	CHF	324.00	pro Person, exkl. MWSt.
7. Einbürgerungstest	CHF	300.00	pro Test, exkl. MWSt.
8. Einbürgerungstest für Teilnehmende EB-Kurs	CHF	250.00	pro Test, exkl. MWSt.
9. Deutschkurs, 1 Leiter*in	CHF	20.00	pro Stunde, exkl. MWSt.
10. Deutschkurs, 2 Leiter*innen	CHF	25.00	pro Stunde, exkl. MWSt.
11. Sprachstandanalyse mündlich oder schriftlich	CHF	150.00	exkl. MWSt.
12. Sprachstandanalyse mündlich und schriftlich	CHF	250.00	exkl. MWSt.

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Juni 2022 in Kraft.

Wattenwil, 29. März 2022

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

gez.

gez.

Manuel Liechti

Lara Saurer